
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 19. November 1975

4285. Naturschutzgebiete Inser-Weiher, Leuschelz, «Bir länge Stude», Zihlbrücke, «Lätti Gals», Treiten-Weiher.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom
8. Februar 1972,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Im Rahmen der Gesamtmelioration im Amt Erlach sind
Landzuteilungen an den Staat vorgenommen worden mit
dem Ziel, ausgewählte Teile der alten Mooslandschaft
als Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt und als Be-
reicherung des Landschaftsbildes unverändert zu be-
wahren.

2. In das Verzeichnis der staatlich geschützten Natur-
schutzgebiete werden aufgenommen:

Name Nr. des Naturschutzgebiets	Lage Koordinaten Mitte des Gebiets	Bedeutung	Grundstück Nrn. Fläche
2.1 Inser-Weiher N 100 R 101	Südlich der Strasse Ins—Witzwil 573'400/204'750	Einstiger Torfweiher, mit Schilf und Gehölz bestockt, und neugeschaffener Weiher	Ins 5005 ca. 772 a
2.2 Leuschelz N 100 R 102	An der Strasse Ins—Erlach 573'700/206'975	Sumpfmulde mit Ried und Randbestockung	Ins 5007 ca. 198 a
2.3 «Bir länge Stude» N 100 R 103	Nördlich der Landw. Schule Seeland 576'150/205'275	Heckenlandschaft	Ins 5000 (teilweise) ca. 55 a
2.4 Zihlbrücke N 100 R 104	Östlich des Schlosses Thielle 569'275/208'050	Alter Zihllauf mit Schilf und Gehölz	Gals GZ-Nrn. 343.15, 343.16 u. (teilweise) Nr. 853.1, ca. 99 a
2.5 «Lätti Gals» N 100 R 105	An der Strasse Gals—Erlach 571'300/209'375	Alte Lehmgrube mit Schilf und Gehölz	Gals GZ-Nr. 343.14 und (teilweise) Nr. 839.1, ca. 312 a
2.6 Treiten-Weiher N 100 R 106	Am Stegmattenkanal nordwestlich des Dorfes 578'200/206'850	Neugeschaffener Weiher und Bestockung	Treiten GZ-Nr. 565.7 ca. 77 a

3. Die einzelnen Naturschutzgebiete sind auf Plänen der
zuständigen Ingenieurbüros eingetragen, die einen Be-
standteil dieses Beschlusses bilden.

II. Schutzbestimmungen

4. In allen sechs Naturschutzgebieten sind verboten:

- a) Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- b) das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen von Pflanzen
und das Schädigen von Bäumen und Sträuchern;
- c) die Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer
Nester und Gelege, das Fangen und Töten von Tie-
ren sowie das Laufenlassen von Hunden;

- d) Ablagerungen aller Art, einschliesslich Feldrückstände und Steine, sowie das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen;
- e) das Campieren, das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Unterständen aller Art;
- f) das Anzünden von Feuern ausserhalb bewilligter und bezeichneter Feuerstellen.

5. Besondere Schutzvorschriften für die einzelnen Gebiete.

5.1 Inser-Weiher

- a) Das ausgeschiedene Kulturland ist nur den Pächtern und ihren Beauftragten zugänglich; das übrige Gebiet darf nur zu naturkundlichen Beobachtungen schonend betreten werden, wobei das Reiten und Fahren untersagt ist.
- b) Verboten sind jedes Eindringen in den neuen Weiher, das Betreten der Insel, das Baden und Fischen sowie das Befahren mit Booten und Flossen jeder Art.

5.2 Leuschelz

- a) Das Sumpfried des Leuschelz ist ohne jede Veränderung im natürlichen Zustand zu erhalten und darf nur einmal jährlich nach dem 1. September gemäht werden.
- b) Das Betreten des Naturschutzgebiets ist nur den Pächtern und deren Beauftragten gestattet sowie Inhabern einer besondern Bewilligung.
- c) Erlaubt bleibt das Schlittschuhlaufen unter der Bedingung, dass keine Abfälle liegengelassen oder fortgeworfen werden.

5.3 «Bir länge Stude»

- a) Die Hecken und Gebüsche innerhalb der im Plan bezeichneten Schutzzonen dürfen nicht ausgereutet und die Bäume nicht gefällt werden ohne besondere Bewilligung der Forstdirektion.
- b) Jede Schädigung der Gehölze ist untersagt, insbesondere das Anzünden von Feuern in einem Abstand von weniger als 10 Metern.
- c) Gestattet sind das Zurückschneiden der Gehölze im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung sowie pflegerische Massnahmen, die vom Naturschutzinspektorat im Einvernehmen mit den Grundeigentümern angeordnet werden.

5.4 Zihlbrücke

- a) Im Naturschutzgebiet sind alle Veränderungen untersagt, und es dürfen weder Bäume noch Gebüsche beseitigt werden ohne vorherige Zustimmung des Naturschutzinspektorats; vorbehalten bleibt der normale Unterhalt des Baumbestandes auf Grundstück GZ-Nr. 853.1.
- b) Gestattet sind einzig das auf die Tageszeit beschränkte Parkieren von Personenwagen und Fahrrädern auf dem bezeichneten nördlichsten Teil des Gebietes sowie das Benützen einer Bootsanbindestelle im untersten Teil des Altwassers für Einwohner der Gemeinde Gals auf Grund einer besondern Bewilligung.
- c) Das übrige Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden, und jede Störung der Tierwelt ist untersagt.

5.5 «Lätti Gals»

- a) Die mit Schilf und Gehölz bestockten Flächen und Feuchtstandorte dürfen nicht verändert werden; insbesondere sind alle Eingriffe in den Wasserhaushalt verboten.
- b) Gestattet sind nur das schonende Betreten des Naturschutzgebiets zu naturkundlichen Beobachtungen sowie die Nutzung des offenen Landes nach Massgabe der Pachtverträge.

5.6 Treiten-Weiher

Verboten sind jedes Eindringen in den neuen Weiher, das Betreten der Insel, das Baden und Fischen, das Befahren mit Booten und Flossen jeder Art sowie die Wasserentnahme.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Die Forstdirektion kann Ausnahmen von den Schutzvorschriften in besondern Fällen bewilligen.

7. Vorbehalten sind die jagdgesetzlichen Bestimmungen.

8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

9. Der vorliegende Beschluss ist auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken mit dem Namen und der Nummer des Naturschutzgebiets sowie der Nummer und dem Datum des vorliegenden Beschlusses (z. B.: «Naturschutzgebiet Inser-Weiher, N 100 R 101, RRB Nr. 4285 vom 19. November 1975»).

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Amt Erlach zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**

siehe neuer Schutzbeschluss Nr. 1844 vom 6. Mai 1992



. 6. Mai 1992

23C

1 8 4 4 Gemeinde Ins: Naturschutzgebiet Inser-Weiher

Der Regierungsrat gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst

Unterschutzstellung

1. Der verlandete ehemalige Torfstich südwestlich von Ins, 432 m ü.M. sowie seine Umgebung mit den zwei künstlich erstellten Weihern und dem extensiv genutzten Dauergrünland in den Bereichen "Glungge" und "Birkenhof" werden unter den Schutz des Staates gestellt.

Schutzziel

2. a) Sicherung und Wiederherstellung früher im Grossen Moos charakteristischer Natur- und Kulturformen wie
 - Hecken, Gehölze, Feuchtwald und Erlenbruch,
 - flachufrige Stillwasser, Gräben und wechselfeuchte Zonen,
 - Schwimmblattgürtel, Röhricht, Riedwiesen und Hochstaudenfluren,
 - nicht und schwach gedüngtes Dauergrünland in unterschiedlich feuchter Ausbildung.
- b) Erhaltung einer Ausgleichsfläche zur Förderung der Vernetzung naturnaher Lebensräume im Seeland.

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 2000 vom 9. Februar 1989 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde: Ins, Grundbuchblätter Nrn.: 5005; 5199 und 3309 teilweise.

Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

- a) das Betreten der Kernzonen des Schutzgebietes vom 1. März bis 31. August;
- b) das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art;
- c) das Baden;
- d) das Befahren mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen u.a.m.);
- e) das Anzünden von Feuern;
- f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- i) das Aussetzen von Tieren;
- k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- l) das Einbringen von Pflanzen;
- m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- o) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- p) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und Torf;
- q) das Anpflanzen von nicht einheimischen, standortfremden Arten;
- r) das Ausreuten von Gehölzen.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung;
- c) Nutzung und Rückschnitt der Hecken, Feldgehölze und Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung und Pachtverträgen;

- e) der Unterhalt des bestehenden Wildackers;
 - f) das Aufsuchen der Beobachtungskanzel auf dem markierten Zugangsweg;
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.101 Inser-Weiher" auf den unter Ziffer 3 hiervor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Erlach zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 4285 vom 19. November 1975, soweit er sich auf das Naturschutzgebiet Inser-Weiher bezieht, aufgehoben.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

